

Dieser Wartungs- und Supportvertrag steht in Verbindung mit dem erworbenen gds Softwareprodukt und bildet eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden kurz "Auftraggeber") und der gds Gruppe (im Folgenden kurz "gds").

Bestandteil dieses Vertrages sind vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der gds GmbH/Ovidius GmbH. Die AGB finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.gds.eu/de/agb>

§ 1 Vertragsgegenstand

- § 1.1 Vertragsgegenstand ist die Wartung und der Support des erworbenen Softwareproduktes.
- § 1.2 gds übernimmt die Wartung gemäß § 2 Wartungs- und Supportleistungen der erworbenen Programmteile.
- § 1.3 Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Ausgenommen sind die in das Redaktionssystem XR integrierten Softwareprogramme (Miramo/Saxon/XMAX).

§ 2 Wartungs- und Supportleistungen

- § 2.1 Die Wartungs- und Supportleistungen von gds umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 1. die Überlassung der jeweils aktuellen Updates/Upgrades für die erworbene, unter § 1 Abs. 1 genannte Software,
 2. die Aktualisierung der Softwaredokumentation,
 3. nach Ablauf der aus dem Lizenzvertrag folgenden gesetzlichen Gewährleistungsfrist die Fehlerbeseitigung sowohl innerhalb des Programmcodes als auch innerhalb der Dokumentation.
 4. Die weiteren Supportleistungen und deren Rahmenbedingungen sind im mitgeltenden Dokument "Leistungsbeschreibung" definiert.

§ 2.2 Nicht zu den vertraglichen Verpflichtungen von gds zählen insbesondere folgende Leistungen:

1. Beratungen außerhalb der Bereitschaftszeiten, die im Dokument "Leistungsbeschreibung" genannt sind, soweit nicht gesondert vereinbart.
2. Wartungs- und Supportleistung, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
3. Wartungs- und Supportleistung nach einem Eingriff vom Auftraggeber in den Programmcode der Software.
4. Wartungs- und Supportleistung hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Supportvertrages sind.
5. Veränderung der Systemarchitektur der erworbenen Software durch den Auftraggeber und Betreuung der Umstellung durch gds.
6. Struktur-, Layout- und Publikationsveränderungen des Auftraggebers durch gds (Template-Änderungen und Änderung der mitgelieferten Publikationsstrecken).

§ 2.3 Im Falle einer Insolvenz von gds und gleichzeitiger Nichtweiterführung der Software durch ein drittes Unternehmen, hat der Auftraggeber das Recht, den Source Code der ihm aktuell vorliegenden Version ausgehändigt zu bekommen. Wird die Software durch gds an ein Unternehmen zur Weiterpflege veräußert, besteht dieses Recht für den Auftraggeber jedoch nicht.

§ 3 Vergütung

§ 3.1 Das Wartungs- und Supportentgelt wird nach Jahresabschnitten berechnet und ist jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres für das kommende Vertragsjahr im Voraus fällig.

§ 3.2 Das jährliche Wartungs- und Supportentgelt beträgt 20% der Gesamt-Lizenzkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Ablauf von drei Jahren kann gds das Wartungs- und Supportentgelt der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung des Wartungs- und Supportentgelts mehr als 10%, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis innerhalb einer Widerspruchsfrist von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.

§ 4 Mitwirkungspflichten

§ 4.1 Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Auftraggeber die von gds erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber Checklisten von gds verwenden.

§ 4.2 Der Auftraggeber muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.

§ 4.3 gds kann nur dann einen entsprechenden Support liefern, wenn ihm die Möglichkeit durch den Auftraggeber gegeben wird, die komplette Infrastruktur und Installationsumgebung, in der die Software installiert wurde, kennenzulernen und beurteilen zu können. Weiterhin muss der Auftraggeber den Remote-Zugriff auf die für den Support notwendigen Daten ermöglichen. Dazu verpflichtet sich gds zur Verschwiegenheit und stellt sicher, dass offengelegte Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen des Auftraggebers als Betriebsgeheimnisse streng vertraulich behandelt werden.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

- § 5.1 Der Vertrag tritt mit Inanspruchnahme von Wartungs- und Supportleistungen oder mit Zahlung der ersten Rechnung durch den Auftraggeber in Kraft.
- § 5.2 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit; es kann zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- § 5.3 Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail oder anderer elektronischer Form ist nicht zulässig.
- § 5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Salvatorische Klausel

- § 6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für das auffüllen einer Lücke.